



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 50/2025

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 09.12.2025

Westenergie und Partnerkommunen des Landkreises Bernkastel-Wittlich verleihen Klimaschutzpreis

Dass Klimaschutz kein Sprint, sondern ein Marathon ist, beweisen seit 1995 über 9.000 eingereichte Projekte beim Westenergie Klimaschutzpreis. Auch in diesem Jahr haben sich aus den Verbandsgemeinden wieder über 200 engagierte Ehrenamtliche aus 22 Kommunen beteiligt. In Wittlich wurden in diesem Jahr 26 Preisträgerinnen und Preisträger ausgezeichnet. Die Gewinner durften sich über ein Preisgeld in Höhe von 500 Euro freuen. Zudem sind in der Stadt Wittlich sowie in der Gemeinde Morbach ein zweiter Platz mit 300 Euro, sowie ein dritter Platz mit 200 Euro ausgezeichnet worden. Des Weiteren wurde in der Gemeinde Reil ein Trostpreis vergeben. Jedes Jahr werden beim Westenergie Klimaschutzpreis Projekte gesucht, von denen alle Einwohnenden profitieren können. Die Projektvielfalt reicht beispielsweise von einem Picknick gegen Plastikmüll, über eine Aktionswoche im Kindergarten zum Thema Klima bis hin zu Artenschutzprojekten bei denen zum Beispiel Igelunterschlupfe gebaut wurden. Die Projekte zeigen, welchen Stellenwert der Klima- und Umweltschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat. „Wo andere Herausforderungen sehen, zeigen unsere Kommunen, wie mit Herzblut und Innovationskraft Klimaschutz gelingen kann“, betonte Landrat Andreas Hackethal. Welche Projekte prämiert werden, entscheidet eine Jury be-



Die Preisträgerinnen und Preisträger des Westenergie Klimaschutzpreises freuen sich über ihre Auszeichnungen. (Foto: Esther Jansen)

stehend aus Vertretenden der Kommune und Westenergie. Sie sichten im Vorfeld alle eingegangenen Bewerbungen und bewerten diese. Das Allerwichtigste ist: Die eingereichten Projekte müssen allen Menschen einer Kommune zugutekommen. „Regionaler Klimaschutz lebt von Zusammenarbeit. Aus diesem Grund vergeben wir jedes Jahr gemeinsam mit den Kommunen den Westenergie Klimaschutzpreis“, sagte Westenergie-Regionalmanager Marco Felten. Übergeben wurden die Preise von Andreas Hackethal, Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Dr. Tamara Breitbach, Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Leo Wächter, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Arianit Besiri, Bürgermeister der Gemeinde Morbach, Fritz Kohl, erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Elfriede Meurer, erste Beigeord-

nete der Stadt Wittlich, Dajana Hermann, Beigeordnete der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, sowie Westenergie-Regionalmanager Marco Felten und Westenergie-Kommunalmanager Christian Nathem.

Der Westenergie Klimaschutzpreis bietet eine Plattform für all jene, die ihre Visionen in die Tat umgesetzt haben. Für den Infrastrukturdienstleister sind kreative Ansätze heute wichtiger denn je. „Die diesjährigen Projekte zeigen, wie vielfältig Nachhaltigkeit in unserer Region umgesetzt wird“, sagte Christian Nathem Kommunalmanager bei Westenergie. Seit 30 Jahren machen Westenergie und ihre Partnerkommunen im Versorgungsgebiet von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit dem Klimaschutzpreis vorbildliche Aktionen aus dem lokalen und regionalen Umfeld für die Öffentlichkeit sichtbar. Die Auszeich-

nung regt zum Nachahmen an und macht Mut, selbst aktiv zu werden. Insgesamt erhielten über 9.000 Projekte die Auszeichnung. Über die Preisträger entscheidet im Vorfeld eine Jury aus Vertretenden der Kommune und Westenergie.

Kreisverwaltung geschlossen

Die Kreisverwaltung in Wittlich bleibt am Donnerstag, 18. Dezember 2025 aufgrund einer Personalversammlung nachmittags ab 14:30 Uhr geschlossen. Da nachmittags keine Zulassungsaufträge bei der Bürgerberatung abgeholt werden können, werden am Donnerstagmorgen ausschließlich Anträge zur Abholung am Freitag angenommen.

Generationenübergreifendes Chorkonzert zum Advent

Die Young Voices und der Chor der Junggebliebenen 60plus stimmen in der vollbesetzten Synagoge Wittlich auf die Weihnachtszeit ein. Am 1. Advent konnte man gegen 16:30 Uhr in der Innenstadt von Wittlich ein erhöhtes Aufkommen selig lächelnder Menschen beobachten, vielleicht noch das ein oder andere Weihnachtslied auf den Lippen.

Auslöser für dieses Phänomen war das diesjährige generationenübergreifende Konzert unter der bewährten Leitung von Gesangslehrerin Ingrid Wagner.

In Kooperation zwischen dem Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich und der Musikschule Bernkastel-Wittlich ist sie seit Jahrzehnten eine verlässliche Konstante für die gesangliche Ausbildung von Einzelstimmen sowie die Leitung



des Kinder-, Jugend- und nun auch Seniorenensembles an der Musikschule.

Unter dem Motto „Sei willkommen, Weihnachtszeit“ konnten alle beteiligten Sängerinnen und Sänger eindrucksvoll zeigen, dass Singen unter professioneller Anleitung nicht nur für einen guten Klang sorgt, sondern auch Spaß machen kann. Und weil Sangesfreude ansteckend ist, sang auch das Publikum bei

einigen traditionellen Weihnachtsliedern mit.

Josef Thiesen begleitete am Flügel nach guter Tradition wieder, wobei er den Stücken virtuos je nach Bedarf Schwung, Besinnlichkeit oder witzige Akzente verpasste. Bereits die Kinder, von denen einige ihren ersten Auftritt hatten, konnten mit klaren Stimmen textsicher und souverän auf der Bühne überzeugen. Auch der Chor 60plus

offenbarte eine solide Stimmbildung und Sangesfreude zum Beispiel bei Stücken wie „In der Nacht von Bethlehem“ von P. Strauch. Herausragend waren die Young Ladies beziehungsweise der Jugendchor Young Voices mit einem so homogenen und reinen Klangkörper, dass man beispielsweise beim Stück „Angel's Carol“ von John Rutter das Gefühl hatte, tatsächlich Engelsgesang zu hören, genauso wie bei Charlotte Feller, die mit zwei Soli beeindruckte.

Das große Finale „Sei willkommen, Weihnachtszeit“ von P. Schindler sangen alle fünfzig Akteure zusammen. Nach langanhaltendem Schlussapplaus musste das Stück als Zugabe nochmals wiederholt werden, bevor das nun bestens auf Weihnachten eingestimmte Publikum die Sängerinnen und Sänger von der Bühne ließ.

Tourismus: Ein starker Motor für die Wirtschaft

Der Tourismus ist weit mehr als eine Freizeitbranche, er ist ein zentraler Wirtschaftsfaktor in der LEADER-Region Vulkaneifel und der Stadt Wittlich. Das belegt eine aktuelle Studie des dwif – Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel erstellt wurde.

Die Ergebnisse zeigen deutlich: Der Tourismus trägt entscheidend zur wirtschaftlichen Stärke, Beschäftigung und Lebensqualität in der Region bei.

Im Jahr 2024 generierte der Tourismus in der Region einen Bruttoumsatz von rund 460 Millionen Euro. Insgesamt wurden über 9,3 Millionen Aufenthaltstage verzeichnet.

Mit einer touristischen Wertschöpfung von 227,5 Millionen Euro trägt die Branche 5,7 Prozent zum Primäreinkommen der Region bei. Eine beachtliche Größe, die ihre volkswirtschaftliche Bedeutung

unterstreicht. Die Studie zeigt, dass der Tourismus Einkommen in Höhe von rund 8.000 Vollzeitäquivalenten schafft. Von diesen Beschäftigungseffekten profitieren insbesondere das Gastgewerbe, der Einzelhandel und zahlreiche Dienstleistungsbetriebe.

Damit sichert der Tourismus nicht nur ortsgebundene Arbeitsplätze, sondern stärkt auch viele kleinere und mittelständische Unternehmen, die von der touristischen Nachfrage direkt oder indirekt abhängen.

Allein aus Mehrwert- und Einkommensteuer ergeben sich jährlich rund 43 Millionen Euro an Steuereinnahmen, die Bund, Ländern und Kommunen zufließen. Hinzu kommen weitere lokale Einnahmen aus Kurtaxen, Zweitwohnungs- oder Gewerbesteuern.

Diese Mittel tragen zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur und zur Erhaltung der regionalen Lebensqualität bei

– zum Vorteil von Einheimischen und Gästen gleichermaßen.

Die Untersuchung liefert erstmals eine umfassende, datenbasierte Grundlage für die künftige Tourismusentwicklung in der Region. Sie zeigt, wo der Tourismus bereits stark ist und wo gezielte Maßnahmen weiteres Potenzial entfalten können.

„Die Ergebnisse belegen eindrucksvoll, wie wichtig der Tourismus für unsere Region ist. Er schafft Einkommen, stärkt die Wirtschaft und prägt die Lebensqualität vor Ort. Diese Fakten geben uns Rückenwind für die weitere strategische Entwicklung der Vulkaneifel als attraktives Reiseziel und Lebensraum“, sagt Dr. Sabine Theunert Vorsitzende der LAG Vulkaneifel

Die LEADER-Region Vulkaneifel umfasst die Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg, Kaisersesch, Ulmen, Wittlich-Land sowie die Stadt Wittlich.

Das Projekt „Wirtschaftsfaktor Tourismus für die LEADER-Region Vulkaneifel und Stadt Wittlich“ wurde von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Vulkaneifel initiiert und über das europäische Förderprogramm LEADER ermöglicht.

Mit der Umsetzung war das dwif – Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr, München/Berlin beauftragt.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Netzwerkkonferenz Kinderschutz stärkt Aufmerksamkeit für weibliche Genitalverstümmelung

Am Internationalen Tag der Kinderrechte trafen sich Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schulen und zivilgesellschaftlichen Trägern zur Netzwerkkonferenz Kinderschutz im Jugendheim St. Bernhard in Wittlich. Im Mittelpunkt stand die Frage: Ist weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) ein Thema für den Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich? Die Veranstaltung verband fachliche Information mit praktischen Handlungsempfehlungen und bot Raum für interdisziplinären Austausch.

Die Konferenz begann mit Grußworten und einem Be-

richt zur Netzwerkarbeit im Landkreis Bernkastel-Wittlich. Im Hauptvortrag von Dr. Idah Nabateregg, die deutschlandweit im Bereich Prävention, Schutz und Intervention zum Thema FGM/C berät, wurden grundlegende Informationen zu Formen, gesundheitlichen Folgen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur weiblichen Genitalverstümmelung vermittelt. Ergänzt wurde das Programm durch die Vorstellung des Landesprojekts FGM/C am Psychosozialen Zentrum für Flucht und Trauma des Caritasverbandes Mainz, einen „Markt der Möglichkeiten“ und eine Fallbear-

beitung mit anschließender Diskussion. Der „Markt der Möglichkeiten“ und die interdisziplinären Fallgespräche zeigten funktionierende Kooperationen.

Es war bedeutsam, dass die Netzwerkkonferenz einem so dringlichen und dennoch oft übersehenen Thema wie der weiblichen Genitalverstümmelung Raum gegeben hat. Nur wenn wir dieses schwierige Feld sichtbar machen, schaffen wir die Grundlage für wirksame Prävention, stärkere Vernetzung und echten Schutz für die Menschenrechte betroffener Mädchen und Frauen herzustellen.“ (Zitat einer Teilnehmerin)

Die Zahlen und Fallbeispiele verdeutlichen, dass FGM/C auch auf lokaler Ebene von Bedeutung ist. Nach Schätzungen der Ausländerbehörde und des Jugendamtes der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sind rund 160 Frauen und Mädchen im Landkreis betroffen oder

gefährdet. Darunter befinden sich 61 Minderjährige, überwiegend im Alter zwischen vier und zwölf Jahren. Diese Daten machen deutlich, dass Fachkräfte das Thema in Prävention, Beratung und Intervention konsequent berücksichtigen müssen.

Viele Teilnehmende berichteten, die Veranstaltung habe ihnen die Augen geöffnet. Unwissenheit wurde als zentrale Gefährdungslage benannt. Dr. Nabateregg gab konkrete Hinweise, wie Gefährdungen erkannt, kultursensibel angesprochen und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können. Weiterhin zeigte sich ein hoher Bedarf an qualifizierter Sprachmittlung sowie an spezialisierter medizinischer Versorgung.

Kontakt: Florian Meurer
Netzwerkkoordination Kinderschutz, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich 06571 14-2189, Florian.Meurer@Bernkastel-Wittlich.de

Lebenslauf

/ Persönliche

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Voraussetzung: Sekundarabschluss I
Ausbildungsstart: 01.08.2026

Duales Studium Bachelor of Arts - Verwaltung (m/w/d)

Voraussetzung: Fachabitur oder Abitur
Ausbildungsstart: 01.07.2026

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für die Eingliederungshilfe für Minderjährige im Fachbereich 12 - Jugend und Familie -
- Vollzeit, S 12 TVÖD-SuE, befristet bis 31.12.2027
im Rahmen einer Elternzeitvertretung



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Sitzung des Kreistages des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Umweltschutz und Abfallwirtschaft
4.3 Nachwahl eines Beisitzers im Kreisrechtsausschuss

4.4 Nachwahl für die Trägerversammlung des Jobcenters Bernkastel-Wittlich

4.5 Nachwahl für den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
4.6 Nachwahl für den Beirat für Migration und Integration

5. Benennung von Mitgliedern für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Wittlich (JVA)

6. Neubesetzung der Besuchskommission gem. § 17 PsychKHG

7. Jahresrechnung 2024

8. Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2024

9. Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltplan und Investitionsprogramm

10. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.): Elfte Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2026

11. Aktueller Sachstand zur Afrikanischen Schweinepest - Antrag Verlängerung der ASP-Prämie

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitglieds

2. Einwohnerfragestunde

3. Mitteilungen

3.1 Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- Übersicht über Anträge und geförderte Projekte im Jahr 2025

3.2 Jahresabschluss der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für das Geschäftsjahr 2024

3.3 Gesamtab schluss 2023

3.4 Sitzungstermine 2026

4. Nachwahlen

4.1 Nachwahl für den Kreisausschuss

4.2 Nachwahl für den Ausschuss für

12. Anträge

- 12.1 Antrag zur Einführung eines Dorftickets im Verkehrsverbund Region Trier (VRT)
- Antrag der FW-Kreistagsfraktion
- 12.2 Dezentralisierung der Schuleingangsuntersuchungen
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17. November 2025

- 12.3 Antrag zur Einrichtung einer Stelle für eine angestellte Hebamme in der Kreisverwaltung im Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2025

13. Anfragen

14. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

15. Mitteilungen

16. Verschiedenes

Wittlich, 4. Dezember 2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Bekanntmachung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid KdöR

Am 29.03.2025 fand eine Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Manderscheid KdöR im Hotel Heidsmühle in Manderscheid statt. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird in der Zeit vom 5. Januar 2026 bis zum 16. Januar 2026 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, Zimmer M 14, öffentlich ausgelegt. Sie kann dort nach vorheriger Terminabsprache (unter Tel. 06571 14-2329) eingesehen werden.

Wittlich, den 28.11.2025

Rotwildhegegemeinschaft
Manderscheid
Maximilian Hauck, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszstellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Igor Pecha
letzte bekannte Anschrift: 54340 Detzem, Thörnicher Straße 11

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 24.11.2025, Az.: 12-12-34101-40-P-008800/8801

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihm bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,

eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 02.12.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag: gez. Nicole Becker

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszstellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: + Bir Singh, geb.

05.12.1982

letzte bekannte Anschrift: 54470 Bernkastel-Kues, Schwanenstraße 10
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 03.12.2025, Az.: 20-lh063410
Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 59, 54516 Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 03.12.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 20-
Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich
Im Auftrag: gez. Hauth

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszstellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Andrej Kajan
letzte bekannte Anschrift: ,
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Rewa II für die Kinder Kajan und Kajanova vom 04.12.2025, Az.: 12-34101-62-K-008788/89/90
Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihm bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie

-, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 04.12.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 12 – Jugend und Familie
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Im Auftrag: gez. Beatrice Kettel

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier gültig ab dem 01.01.2026 unter Berücksichtigung der 6. Änderungen vom 24.09.2018, der 7. Änderung vom 18.03.2021 und der 8. Änderung vom 08.10.2024

8. Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier“ (A.R.T.) vom 09.12.1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) am 08.10.2024 die 8. Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Präambel:

Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg bildeten seit dem 01.09.1973 einen Zweckverband, der an die Stelle seiner Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tritt. Dem Zweckverband traten zum 01.01.2016 die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel bei. Gleichzeitig wurde die Verbandsordnung neu gefasst und der Name von Zweckverband „Abfallwirtschaft im Raum Trier“ in Zweckverband „Abfallwirtschaft Region Trier“ geändert. Die jetzt vorliegende Änderung

der Verbandsordnung berücksichtigt die bei der Erweiterung des Zweckverbandes vorgesehenen Anpassungen nach einem zehnjährigen Übergangszeitraum.

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T. erhält folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier“ (A.R.T.).
- Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mertesdorf.
- Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte haben.

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel.
- Die Zuständigkeit des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Trier und die Gebiete der Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 Landkreislaufwirtschaftsgesetz vom 22.11.2013 (LKrWG) und erhebt Gebühren.
- Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines Entsorgungsgebietes, das dem Verbandsgebiet entspricht, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des LKrWG, Abfälle nach Maßgabe einer zu erlassenden Satzung (Abfallsatzung) zu erfassen und zu entsorgen.
- Die Übernahme weiterer Aufgaben, die dem Verbandszweck dienlich sind, ist zulässig.
- Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.

- Die Übernahme weiterer Aufgaben, die dem Verbandszweck dienlich sind, ist zulässig.
- Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht – einschließlich der geborenen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder – aus 25 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern, jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertreter für jedes Verbandsmitglied.
- Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung mit Stimmrecht.
- Die Verbandsmitglieder haben, in Relation zur Einwohnerzahl, insgesamt 100 Stimmen.

Es entfallen derzeit auf

- a) die Stadt Trier 20 Stimmen
- b) den Landkreis Trier-Saarburg 28 Stimmen
- c) den Landkreis Bernkastel-Wittlich 22 Stimmen
- d) den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm 19 Stimmen
- e) den Landkreis Landkreis Vulkaneifel 11 Stimmen

Die Stimmverteilung ist alle 5 Jahre – erstmals für das Jahr 2031 – an die Einwohnerentwicklung nach der Erhebung des statistischen Landesamtes zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Absatz 1 GemO) anzupassen.

4. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (ein Votum pro Verbandsmitglied). Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. 6. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 51 Stimmen. Änderungen der Verbandsordnung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. § 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5 KomZG gilt entsprechend. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

7. Etwaige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 6 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Ausschüsse

1. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin bzw. der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung bis zu der Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung (bis zu 5 Jahre) gewählt. Zur Verbandsvorsteherin bzw. zum Verbandsvorsteher sowie stellvertretende Verbandsvorsteherin bzw. stellvertretenden Verbandsvorsteher sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit bzw. dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

2. Der Verband hat eine eigene Verbandsverwaltung, deren Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist. Die Verwaltung wird von einer Verbandsdirektorin bzw. einem Verbandsdirektor geleitet. Die Bestellung erfolgt über die Verbandsversammlung. Die Verbandsdi-

rektorin bzw. der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse teil. Das Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

- 3. Der Zweckverband kann einen Verbandsausschuss bilden.
- 4. Der Zweckverband kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

§ 7 Personal des Verbandes

- 1. Der Zweckverband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beamten und Beschäftigten besetzen.
- 2. Auf die Arbeitsverhältnisse des Personals des Zweckverbandes findet ein Tarifvertrag Anwendung, bei dem die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände beteiligt ist.
- § 8 Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs
- 1. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.050.324,00 Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Trier 209.176,00 €
Landkreis Trier-Saarburg 297.196,00 €
Landkreis Bernkastel-Wittlich 226.160,00 €
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm 199.320,00 €
Landkreis Landkreis Vulkaneifel 118.472,00 €

- 2. Der Zweckverband deckt seine Kosten durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte. Spätestens zum 31.12.2030 sind die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung festgesetzten Unterschiede bei den Grundgebührensätzen aufzuheben. Unberührt hiervon bleiben die kostenrechnerisch abgrenzbaren Sonderleistungen.

3. Soweit Personal oder Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes vom Zweckverband zeitweise oder dauernd in Anspruch genommen werden, ist an das Verbandsmitglied ein kostendeckender Betrag zu zahlen. Der Umfang der Inanspruchnahme wird vom Zweckverband durch Vereinbarung mit den Verbandsmitgliedern festgelegt.

4. Werden Personal oder Einrichtungen des Zweckverbandes zeitweise oder dauernd von einem Verbandsmitglied oder einem Dritten in Anspruch genommen, ist dem Zweckverband ein kosten-deckender Betrag zu zahlen. Für die Inanspruchnahme ist eine Vereinbarung abzuschließen.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Verwaltung des Zweckverbandes nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen selbstständig durchgeführt.
- 2. Die Abfalleinrichtungen des Zweckverbandes werden nach Abschnitt 2 (§§ 10 ff.) der EigAnVO Rheinland-Pfalz sowie nach den Bestimmungen dieser Verbandsordnung verwaltet.

§ 10 Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband erhebt in seinem Entstorgungsgebiet im Zusammenhang

mit der Abfallentsorgung Gebühren entsprechend der Bestimmungen der geltenden Abfallsatzung und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und vereinnahmt diese eigenständig.

§ 11 Rechnungsprüfung, Akteneinsicht

- 1. Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Absatz 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 4 verwiesen.
- 2. Jedes Verbandsmitglied sowie der Verbandsausschuss sind berechtigt, vom Zweckverband und von den im Auftrag des Zweckverbandes tätigen Verwaltungen Akteneinsicht in die den Zweckverband betreffenden Vorgänge zu erhalten.

§ 12 Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme des Personals des Verbandes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das Personal oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Abweichend davon wird das für die Einsammlung von Abfällen und Wertstoffen zuständige Personal nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Stadt- oder Kreisgebiet entfallenden Personalkosten für die Einsammlung verteilt.

2. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften des Personals des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung des Personals bedarf, getroffen wird.

- 3. Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden.

Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

- 4. Mit dem vollständigen oder teilweisen Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf der Grundlage von Buchrestwerten auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Im Übrigen hat es dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlageteile. Eine Befreiung oder Einschränkung dieser Verpflichtung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

5. Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt die Aufteilung des Verbandsvermögens für den Fall, dass keine Einigung i.S. von § 12 Absatz 1 erzielt wird, nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Weitere Einzelheiten zur Aufteilung von Vermögen und Schulden werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen
Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder oder in dringenden Fällen in einer Zeitung.

§ 14 Inkrafttreten
Die Verbandsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06 - ZV ART / 21
Trier, den 04.12.2025
Im Auftrag
gez. Martin Schulte

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Greverath	In der Bellwies	Landwirtschaftsfläche, Naturnahe Fläche	0,6012 ha
Horath	Auf der Schlechtwies	Landwirtschaftsfläche	0,5266 ha
Wallscheid	Oberst Warzbach	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,6302 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 19.12.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Stefanie Krieger (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Stefanie.Krieger@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Völker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Voelker@Bernkastel-Wittlich.de)